



Rauchen auf dem Balkon - Im Zweifelsfall rauchfreie Zeiten vereinbaren

Rauchen auf dem Balkon - Im Zweifelsfall rauchfreie Zeiten vereinbaren
Richter des Bundesgerichtshofes haben sich heute eingehend zum Thema Rauchen auf dem Balkon geäußert. Grund war die Klage von Mietern gegen Nachbarn, die auf dem Balkon unter ihnen rauchten. Davon fühlten sich die Mieter auf dem oberen Balkon gestört. Sie verlangten von den Rauchern, das Rauchen auf dem Balkon zu bestimmten Stunden zu unterlassen. Die Klage ging über mehrere Instanzen bis zum Bundesgerichtshof. Auch wenn die Bundesrichter kein Urteil fällten, sondern die Entscheidung an das vorherige Gericht zurückverwiesen, zählten sie doch einige Grundsätze auf, nach denen die Entscheidung in einem solchen Fall zu fällen sei.
Grundsätzlich sehen die Richter im Rauchen eine besitzstörende Immission, gegen die der betroffene Besitzer einen Unterlassungsanspruch hat. Dabei ist gleichgültig, was die Mieter mit dem Eigentümer ihrer Wohnung vereinbart haben, da ein Dritter betroffen ist. Eine Belästigung durch den Zigarettenrauch liegt vor, wenn durch den Rauch eine wesentliche Beeinträchtigung nach dem Empfinden eines verständigen durchschnittlichen Menschen vorliegen würde. Ist dies der Fall, kommt es zu einer Abwägung der Rechte beider Parteien an dessen Ende, so der BGH stets eine Vereinbarung je nach Einzelfall stehen müsste, zu welchen Stunden geraucht werden darf und zu welchen nicht, um beiden Parteien gerecht zu werden.
Bei unwesentlichen Beeinträchtigungen müsste die Gesundheitsgefahr des Rauches von den betroffenen Mietern nachgewiesen werden. Da laut den Richtern die Gesundheitsschutzgesetze der Länder keine Gesundheitsgefahr beim Rauchen im Freien erkennen lassen, könne man nicht von einem Indiz ausgehen, dass dies generell schädlich sei. Im konkreten Fall behaupten die Kläger eine Gesundheitsgefahr aufgrund einer Feinstaubmessung, die laut den BGH-Richtern für ihr abschließendes Urteil überprüft werden muss.
Immobilien Scout GmbH
Andreasstr. 10
10243 Berlin
Deutschland
Telefon: 030 - 24 301 1100
Telefax: 030 - 24 301 1110
Mail: Redaktion@ImmobilienScout24.de
URL: <http://www.immobilienscout24.de>

Pressekontakt

Immobilien Scout GmbH

10243 Berlin

immobilienscout24.de
Redaktion@ImmobilienScout24.de

Firmenkontakt

Immobilien Scout GmbH

10243 Berlin

immobilienscout24.de
Redaktion@ImmobilienScout24.de

ImmobilienScout24 ist der größte deutsche Internet-Marktplatz für Immobilien. Mit über 10 Millionen Besuchern (Unique Visitors; laut comScore Media Metrix) pro Monat ist die Website auch das mit Abstand meistbesuchte Immobilienportal im deutschsprachigen Internet. Das Unternehmen sitzt in Berlin und beschäftigt über 600 Mitarbeiter. Seit über 10 Jahren ist ImmobilienScout24 erfolgreich im Internet tätig.